

Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz / Stand 31.03.2017

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt (vorher Durchschnitt der letzten 7 Jahre). Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Per 31.12.2016 ergab sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 4,01 %, zum 31.03.2017 3,94 %.

Der 7-Jahres-Durchschnittszins, der Basis für die Höhe der Ausschüttungssperre ist, aber auch maßgeblich für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder ist, beträgt zum 31.12.2016 3,24 %; zum 31.03.2017 3,12 %.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stichtag 31.03.2017) für die Zukunft hochgerechnet:



Das Zinsniveau hat sich gegenüber den Verhältnissen bei unserer letzten Hochrechnung zum 31.12.2016 nicht maßgeblich verändert.

In den nächsten Jahren ist daher mit weiter deutlich sinkenden Zinssätzen für die Bilanzierung in der Handelsbilanz (mit entsprechenden jährlichen Aufwänden in der GuV) zu rechnen.

Sollten Sie Fragen haben, dann steht Ihnen Ihr Berater von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung & Fachvertriebsunterstützung
im Geschäftsfeld bAV